

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 09. Juli 2003 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften beschlossen¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Studienaufenthalte im Ausland
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 6 Studienaufbau und Studienpunkte im Fachstudium
- § 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise der Studienphase
- § 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise der Abschlussphase

Teil II

- § 9 Master-Prüfung
- § 10 Prüfer/Prüferinnen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Thema, Themenrückgabe und Begutachtung der Master-Arbeit
- § 17 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit
- § 19 Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit
- § 20 Wiederholung der Mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit

- § 21 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 23 Benotungen
- § 24 Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften
- § 25 Zeugnis
- § 26 Hochschulgrad und Master-Urkunde
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte

Teil IV

- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Master-Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften sind in der Zulassungsordnung der Philosophischen Fakultät IV der HU für den genannten Studiengang geregelt und dieser zu entnehmen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaften beträgt vier Semestern. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 11. August 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007 bestätigt.

§ 4 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Studiennachweise für das Fach Erziehungswissenschaften, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Institute der Philosophischen Fakultät IV der HU.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsberichts des Hochschulrahmengesetzes

(1) Im Fall eines Universitätswechsels werden bereits im Rahmen eines erziehungswissenschaftlichen Master-Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht worden sind, gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist vom dem Studierenden/der Studierenden beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die für Entscheidung über die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 6 Studienaufbau und Studienpunkte im Fachstudium

Das Studium des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaften ist im Fachstudium gegliedert in eine Studienphase (A) und in eine Abschlussphase (B). Es hat einen erziehungswissenschaftlichen Umfang von insgesamt 100 Studienpunkten. Davon entfallen 70 Studienpunkte auf die Studienphase (1. bis 3. Semester) und 30 auf die Abschlussphase (4. Semester).

§ 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise der Studienphase

(1) Das Studium in der Studienphase (A) umfasst den Profildbereich I oder den Profildbereich II oder den Profildbereich III.

(2) Im Profildbereich I sind zu studieren die Module:

- Wissenschaftstheorie und Pädagogik, (Modul 1)
- Theorien der Bildung und der Beziehungen zwischen pädagogischen und außerpädagogischen Bereichen, (Modul 2)
- Ästhetische Bildung, (Modul 3)
- Deutsche und europäische Erziehungs- und Bildungsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, (Modul 4)
- Geschichte des pädagogischen Denkens und der Erziehungswissenschaft. (Modul 5)

(3) Im Profildbereich II sind zu studieren die Module:

- Pädagogische Diagnostik, (Modul 6)
- Evaluation, (Modul 7)
- Voraussetzungen und Forschungstraditionen vergleichender Bildungsforschung, (Modul 8)
- Expansion und Wandel moderner Bildungssysteme, (Modul 9)
- Theorien und Methoden kultureller Sensibilisierung. (Modul 10)

(4) Im Profildbereich III sind zu studieren die Module:

- Forschungsperspektiven zur Entwicklung lebensbegleitenden Lernens, (Modul 11)
- Institutionen- und Programmforschung, (Modul 12)
- Qualitative Verfahren zur Analyse von Lehr-/Lernsituationen mit Erwachsenen, (Modul 13)
- Bildungscontrolling und systematischer Kompetenzaufbau in der beruflichen Bildung. (Modul 14)

(5) Das Studium der genannten Module im Profildbereich I oder im Profildbereich II oder im Profildbereich III wird ergänzt durch das

- Modul Wahlbereich. (Modul 15)

(6) Das Studium in jedem der Profildbereiche hat einen Umfang von insgesamt 60 Studienpunkten. Die Erbringung dieser Studienpunkte wird belegt

im Profildbereich I

im Modul 1 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 2 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 3 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 4 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 5 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu jedem der Module 1 bis 5,

im Profildbereich II

im Modul 6 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 7 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 8 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 9 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 10 durch zwei Lehrveranstaltungsnachweise, durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu jedem der Module 6 bis 10,

im Profildbereich III

im Modul 11 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 12 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 13 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, im Modul 14 durch drei Lehrveranstaltungsnachweise, durch eine erfolgreiche und benotete Abschlussprüfung zu jedem der Module 11 bis 14.

(7) Das Studium im Modul 15 hat einen Umfang von zehn Studienpunkten und wird durch

- einen benoteten Lehrveranstaltungsnachweis
 - und sonstige Lehrveranstaltungsnachweise
- für die erworbenen Studienpunkte belegt. Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der Lehrveranstaltungen des Moduls 15 vergebene benotete Lehrveranstaltungsnachweis gilt als Modulabschlussprüfung. Seine Benotung ist die der Modulabschlussprüfung.

(8) Hinzu kommen während der Studienphase fächerergänzende Studien in einem Umfang von 20 Studienpunkten in einem anderen universitären Fach oder in mehr als einem anderen universitären Fach. Die Absolvierung dieser Studien und die Erbringung der genannten Studienpunkte wird durch Studiennachweise belegt.

§ 8 Studienaufbau, Studienpunkte und Studienachweise der Abschlussphase

(1) Das Studium in der Abschlussphase (B) (Modul 16) hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Von diesen entfallen 20 Studienpunkte auf den Bereich Master-Arbeit und 10 auf den daran anschließenden Bereich Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit.

(2) Die Erbringung der genannten Studienpunkte für die Master-Arbeit wird durch ihre fristgemäße Erstellung und Einreichung sowie durch eine Benotung belegt, mit der das Prädikat „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ nicht unterschritten wird.

(3) Die Erbringung der genannten Studienpunkte für die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit wird durch die erfolgreiche und benotete Absolvierung dieses letzten Bereichs der Abschlussphase belegt.

Teil II

§ 9 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus insgesamt sieben oder aus insgesamt acht studienbegleitenden Teilprüfungen: bei Wahl des Profilbereichs I aus fünf Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (Module 1 bis 5), bei Wahl des Profilbereichs II aus fünf Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (Module 6 bis 10) und bei Wahl des Profilbereichs III aus vier Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (Module 11 bis 14). Hinzu kommen in der Studienphase die Abschlussprüfung des Moduls 15 und in der Abschlussphase (Modul 16) die Erstellung und Begutachtung einer schriftlichen Master-Arbeit sowie eine Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit.

§ 10 Prüfer/Prüferinnen

Die Abschlussprüfungen der Module 1 bis 16 werden von den hauptamtlich tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und den hauptamtlich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen derjenigen Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Institute durchgeführt, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der fünf bzw. sechs Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (A) ist das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Studienpunkte.

(2) Hinzu kommt als Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der genannten Abschlussprüfungen eine einmalige Erklärung des/der Studierenden, dass ihm/ihr die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studien-

gang Erziehungswissenschaften bekannt sind. Diese Erklärung ist Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen für die erste abzulegende Modulabschlussprüfung.

(3) Voraussetzung der Zulassung für die Abschlussprüfung des Moduls 16 in der Abschlussphase (B) ist das Vorliegen der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Studienphase (A) (s. dazu § 12 Abs. (8)).

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) In den Modulabschlussprüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend/sufficient (3,6 - 4,0)“ erreicht ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen sind zum Abschluss der Vorlesungszeit bei einer der fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Personen anzumelden. Die Annahme zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfung erfüllt sind.

(3) Anmeldung zur Modulabschlussprüfung, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Annahme der Prüfung sind von dem gewählten Prüfer/der gewählten Prüferin und dem Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Damit ist der/die Studierende zur Modulabschlussprüfung zugelassen.

(4) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen entweder durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten zur Thematik des jeweiligen Moduls und dessen Schwerpunkte.

(5) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Protokollanten/einer sachkundigen Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der mündlichen Prüfung Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen.

(6) Für die Klausur werden drei Themenstellungen vergeben, aus denen von dem/der Studierenden eine Themenstellung zu wählen und zu bearbeiten ist. Die Klausur ist schriftlich zu begutachten, zu benoten und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

(7) Nach der bestandenen Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erfolgreichen Modulabschluss in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte, das Datum der Modulabschlussprüfung und ihre Benotung hervor. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zur Studienphase (A) gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss dieses Studienabschnitts in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen, die mit „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ beurteilt worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt ist.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist nach dem erfolgreichen und bescheinigten Abschluss der Studienphase (A) beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften.
- eine Erklärung dazu, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin die Studien- und die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften bekannt sind.
- ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin mindestens seit Beginn des zweiten Fachsemesters im Master-Studiengang Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der HU immatrikuliert ist.
- eine Erklärung dazu, ob an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Master-Arbeit eingereicht und endgültig mit „nicht bestanden/fail (F)“ beurteilt wurde.
- eine Erklärung dazu, dass der Antragsteller/die Antragstellerin an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sich nicht in einem noch unabgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- Studiennachweise darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das Studium in der Studienphase (A) und die fachergänzenden Studien erfolgreich abgeschlossen hat.
- eine Bescheinigung von einem/einer der fachlich zuständigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder von einem/einer der fachlich zuständigen Privatdozenten/Private dozentinnen (s. dazu § 10), dass von ihm/ihr die Themenstellung für die Master-Abschlussarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Die Prüfung des Bereichs Master-Arbeit im Modul 16 gilt als bestanden, wenn die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ bewertet ist.

(2) In der Master-Arbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zu selbständiger wissenschaftlicher Problemanalyse durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer erziehungswissenschaftlichen Problemstellung nachgewiesen werden.

(3) Die Master-Arbeit ist eine eigens für die Master-Prüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in der deutschen Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 50 maschinenschriftlichen Textseiten in 12-Schrift nicht überschreiten und ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von dem Verfasser/der Verfasserin der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 12 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Abschlussarbeit als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 16 Thema, Themenrückgabe und Begutachtung der Master-Arbeit

(1) Das Thema für die Master-Arbeit wird aus dem gewählten Profilbereich in der Studienphase (A) vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder durch einen/eine der Privatdozenten/Private dozentinnen, der/die für die Module im gewählten Profilbereich fachlich zuständig ist (s. dazu § 10). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(2) Das für die Master-Arbeit gestellte Thema kann einmal an den Themensteller/an die Themenstellerin zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe der Themenstellung erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Master-Arbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Der Themensteller/Die Themenstellerin ist Erstgutachter/Erstgutachterin bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit diesem/dieser bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, der/die die eingereichte Arbeit unabhängig von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin prüft und beurteilt.

(4) Besteht in der Beurteilung von Erst- und Zweitgutachter/Erst- und Zweitgutachterin eine Differenz von zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachter/einer der beiden Gutachterinnen die Master-Arbeit mit „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter/eine weitere sachkundige Gutachterin. Das dritte Gutachten verbleibt mit seiner Bewertung innerhalb des vorgegebenen Notenspielraums und ist ausschlaggebend.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Master-Arbeit sind Bestandteile der Prüfungsakte.

§ 17 Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann bei der Beurteilung „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Master-Arbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Master-Arbeit zu beginnen.

(3) Eine Rückgabe der Themenstellung für die zweite Master-Arbeit ist zulässig, wenn von der in § 16 Absatz (2) geregelten Möglichkeit einer einmaligen Themenrückgabe für die Absolvierung des Bereichs Master-Arbeit im Modul 16 nicht bereits für die eingereichte erste Master-Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zum Bereich Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit im Modul 16 ist die endgültige Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“. Ist dies der Fall, ist der/die Studierende zur Mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit zugelassen.

§ 19 Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit

(1) Die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit findet in Form eines Kolloquiums statt. In diesem soll der/die Studierende den Nachweis erbringen, dass er/sie die fachlichen Grundlagen beherrscht, und die Master-Arbeit im Kontext der gutachterlichen Äußerungen verteidigen.

(2) Die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit hat einen zeitlichen Umfang von 30 bis 50 Minuten und wird von dem Erst- und Zweitgutachter/der Erst- und Zweitgutachterin sowie gegebenenfalls auch von dem Drittgutachter/der Drittgutachterin in Gegenwart eines sachkundigen Protokollanten/einer sachkundigen Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Verteidigung, ist von den Prüfern/Prüferinnen und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der Prüfung Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen.

(3) Wird die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ beurteilt, ist das Studium des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaften abgeschlossen.

§ 20 Wiederholung der Mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit

Wird die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit mit der Note „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese kann frühestens nach Ablauf von vier Wochen erfolgen.

§ 21 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender/eine Studierende gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden/der Studierenden und den Prüfern/Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn dieser/diese nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden

die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von dem/der Studierenden versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(4) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf seiner/ihrer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierenden von den weiteren Prüfungen ausschließen.

(6) Der/Die Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach dem Absatz (1), (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vom Prüfungsausschuss angehört zu werden.

(7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil III

§ 23 Benotungen

(1) Für die Modulabschlussprüfungen, für die Master-Arbeit und für die Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit werden von dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin oder von den zuständigen Prüfern/Prüferinnen jeweils folgende Noten vergeben:

1,0 bis 1,5	=	A:	hervorragend (excellent),
1,6 bis 2,0	=	B:	sehr gut (very good),
2,1 bis 3,0	=	C:	gut (good),
3,1 bis 3,5	=	D:	befriedigend (satisfactory),
3,6 bis 4,0	=	E:	ausreichend (sufficient),
4,1 bis 5,0	=	F:	nicht bestanden (fail).

(2) Die Benotung des Bereichs Master-Arbeit im Modul 16 wird entweder aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Arbeit durch Erst- und Zweitgutachter/Erst- und Zweitgutachterin errechnet oder sie erfolgt nach Maßgabe der Beurteilung durch den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin.

§ 24 Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften

(1) In die Gesamtnote für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften gehen die Benotungen der Abschlussprüfungen der Module der Studienphase (A), die

Benotung des Bereichs Master-Arbeit in der Abschlussphase (B) und die Benotung des Bereichs Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit in der Abschlussphase (B) nach Studienpunkten gewichtet ein.

(2) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet und gemäß § 23 Absatz (1) ausgewiesen.

(3) Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaften gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend/sufficient (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 25 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaften wird vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Fachstudium und weiterem Fach/weiteren Fächern sowie nach Studienphase(n) und Titeln geordnet,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten der Modulabschlussprüfungen,
- der Titel der Master-Arbeit,
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

§ 26 Hochschulgrad und Master-Urkunde

(1) Aufgrund der erfolgreichen Beendigung des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaften wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Master-Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie die des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die geprüfte Person innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in ihre Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Teil IV

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändi-

gung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/Die Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht bestanden/fail (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls sind vom Prüfungsausschuss ein neues Zeugnis und eine neue Master-Urkunde auszustellen.

§ 29 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:

- drei hauptamtlich tätige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
- ein hauptamtlich tätiger akademischer Mitarbeiter/eine hauptamtlich tätige akademische Mitarbeiterin,
- ein/eine Studierender/Studierende.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist Hochschullehrer/Hochschullehrerin.

(3) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV eingesetzt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgt durch die Mitglieder dieses Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für die hauptamtlich tätigen Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied in der Regel ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben. Des weiteren achtet er auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten, legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und erarbeitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern diese nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende dazu zu verpflichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.